



Genehmigungsbescheid

vom 04. Dezember 2014

AZ.: 53.0139/13/4.1.8-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma FreChem GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren

Inhalt

1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	4
3	Kostenfestsetzung	4
4	Begründung.....	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Rechtliche Gründe.....	6
4.3	Verfahrensfragen.....	7
4.4	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	9
4.4.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	10
4.4.2	Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen.....	14
5	Nebenbestimmungen	17
5.1	Allgemeines.....	17
5.2	Luftreinhaltung.....	18
5.3	Anlagenbezogener Gewässerschutz	18
5.3.1	Allgemein	18
5.3.2	BE 650 – Thermoölanlage	18
5.3.3	BE 340 – Seecontainer-Beladung.....	19
5.4	Anlagensicherheit.....	19
5.5	Bauaufsicht.....	19
5.6	Brandschutz	20
5.7	Wasser	21
6	Hinweise	21
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	22

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) wird der

Firma

FreChem GmbH & Co. KG

Hermann-Seger-Str. 1-3

50226 Frechen

auf Ihren Antrag vom 16.12.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Prepolymeren und Polyolmischungen

(Nr. 4.1.8 i.V.m Nr. 9.3.2 (Nr. 27 und Nr. 28 Anhang 2) des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der FreChem GmbH & Co. KG in 50226 Frechen, Hermann-Seger-Str. 1-3, Gemarkung Frechen, Flur 8, Flurstück 639 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- **die Errichtung und den Betrieb der Seecontainer-Beladung (BE 340)**
- **den Austausch des Reaktorbehälters R-430-3 (BE 430)**
- **die Anbindung von 3 Rohstofflagertanks (BE 205) mittels Rohrleitungen an die Produktionsanlage (BE 400)**
- **die Einrichtung und den Betrieb der Brandmeldeeinrichtung „Produktionshalle“ (BE 740).**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung (Aktenzeichen: 00087-14-01) nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 in der zurzeit geltenden Fassung) mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 16.12.2013 reichte die Firma FreChem GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren und Polyolmischungen ein.

Gegenstand des Antrags nach §16(2) BImSchG ist die wesentliche Änderung der Produktionsanlage für Prepolymere und Polyolmischungen durch Anbindung von drei Rohstofflagertanks (T-205-1, T-205-2 und T-205-4) mittels Rohrleitungen an die Reaktoren (BE 401, BE 420 und BE 430) sowie die Erhöhung des Nennvolumens des Reaktorbehälters R-430-3 von 6,5 m³ auf 8,5 m³. Darüber hinaus werden die Nutzung einer bestehenden Verloaderampe für die Be- und Entladung von Seecontainern beantragt sowie die Errichtung einer neuen Brandmeldeanlage.

Es wird im Genehmigungsantrag ausführlich dargestellt, dass lediglich die Anlage zur Herstellung der Prepolymere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Die Anlage zur Herstellung von Polyolmischungen stellt eine Nebeneinrichtung zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren steht, aber betriebstechnisch von der Anlage getrennt ist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des Sicherheitskonzepts zur Verhinderung von Störfällen gemäß §8 der 12. BImSchV.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma FreChem GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (Näheres hierzu siehe Kapitel 4.3).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Frechen
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

4.3 Verfahrensfragen

UVPG

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung unterliegen Anlagen der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c Satz 1 UVPG. Demnach wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren und Polyolmischungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wurde bei der Prüfung abschließend festgestellt, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet am 28.01.2014 öffentlich bekannt gegeben.

BImSchG

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Anlagensicherheit zu prüfen.

Weiterhin ist überprüft worden, ob durch die Änderungen der Anlage schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden und ob planungs- und baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei der Änderungen der o.a. Anlage eingehalten werden.

Diese Punkte erfordern eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die

Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.1 ff zur TA-Luft, TA-Lärm, 12.BImSchV etc.).

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma FreChem GmbH & Co. KG gestellten Antrag abgesehen.

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten

gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 5 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 4.4.2.4 und 4.4.2.5 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeits-

schutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht begründeten Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung insbesondere mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorschriften zum Baurecht

4.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen mit einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (u.a. 12. BImSchV, TA-Luft, TA Lärm, VAwS NRW) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

4.4.1.1 TA-Lärm

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung der Produktionseinrichtungen durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt, bzw. die neu hinzukommenden Schallquellen keinen Immissionsbeitrag im Sinne der TA-Lärm leisten.

Dazu hat die Antragstellerin eine überschlägige Immissionsprognose nach Anhang 2.4 der TA-Lärm durchgeführt.

Dabei wurde überschlägig berechnet mit welchem Immissionspegel am IO1 (Grundstücksgrenze Hermann-Seger-Str. 1-3) zu rechnen ist. Die nächste Wohnbebauung zur Anlage der Fa. Frechem GmbH & Co. KG befindet sich ca. 200m südlich, an der Kölner Str. 205. Sie ist nach Bebauungsplan Nr. 70 F als Gewerbegebiet eingestuft.

In Tabelle 1 ist das Ergebnis der überschlägigen Prognose aufgeführt:

Tabelle 1: Ergebnis der überschlägigen Immissionsprognose

Immissionspunkt	Entfernung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsbeitrag
IO 1	45 m	65 dB[A]	30,2 dB[A]

Da die Immissionsbeiträge der im Tenor aufgeführten Änderungen um mehr als 15 dB[A] unter dem Richtwert von 65 dB (A) liegen und damit im Sinne der TA-Lärm keinen Immissionsbeitrag an den Immissionspunkten leisten, verzichtet die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage einer detaillierten Immissionsprognose.

4.4.1.2 Anlagensicherheit

4.4.1.2.1 Sicherheitskonzept

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin das sicherheitstechnische Konzept fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Das sicherheitstechnische Konzept ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2014 (Az. 74-SI-5477) festgestellt, dass eine von den in den Antragsunterlagen betrachteten Anlagenteilen ausgehende ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist. Das vorliegende Sicherheitskonzept ist entsprechend Nebenbestimmung 5.4 zu überarbeiten. Das Gutachten des LANUV ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

4.4.1.2.2 Achtungsabstände

Bei der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren handelt es sich um einen Betriebsbereich mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie soll zwischen Störfallanlagen und definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand (Achtungsabstand) gewahrt bleiben.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößert wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Erhöhung der Stoffmengen bzw. Massenströme hervor.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.4.1.3 Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der im Tenor genannten Maßnahmen die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

4.4.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

4.4.2.1 Luftverunreinigungen

Diffuse Emissionen

Im Rahmen der beantragten Änderungen werden neue Rohrleitungen von den Tanks T-205-1, T-205-3 und Tank T-205-4 zu den Reaktoren R-410-1, R-420-2 und R-430-3 verlegt. Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass durch die Errichtung der Rohrleitungen diffuse Emissionen verringert werden, da bisher die Befüllung der Reaktoren über Gebinde erfolgte.

Gefasste Emissionen

Durch die Erhöhung des Volumens des Reaktors R-430-3 von 6,5 auf 8,5 m³ kommt es zu einer geringen Erhöhung des Massenstroms an organischen Stoffen im Abgas von Quelle EQ 2.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die mit letzter Genehmigung nach §16 BImSchG (Az. 53.0105/08/G16-bax) festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle EQ 2 bisher weit unterschritten werden. Weiterhin hat sie in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt, dass durch die nur geringe Erhöhung des Reaktorvolumens die Emissionsgrenzwerte weiterhin einge-

halten werden. Auf eine Messung kann daher verzichtet werden. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Kapitel 5.2 bestehen gegen die Vergrößerung des Reaktors keine Bedenken.

4.4.2.2 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

4.4.2.3 Belange des Abfallrechts

Die Obere Abfallwirtschaftsbehörde hat gegen die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

4.4.2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

BE 340 Seecontainer-Beladung:

Die Beladung von Seecontainern mit Fassgebinden erfolgt mittels Gabelstapler. Unterhalb des Bereiches von Verladefläche zu Seecontainer befindet sich eine Auffangwanne, deren Volumen anfallendes Niederschlagswasser während der Verlade-tätigkeit als auch das Volumen von zwei havariierenden Fässern auffangen kann.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS vorgelegt, die bestätigt, dass die Auffangwanne die Anforderungen nach § 3 VAwS NRW erfüllt.

Unter Beachtung der in Kapitel 5.3.2 gemachten Nebenbestimmungen bestehen gegen die Nutzung der Verladerampe zur Be- und Entladung von Seecontainern aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken.

BE 205 Rohrleitungen von Tanklager I zu den Reaktoren

In den neu zu errichtenden Rohrleitungen von den Tanks T-205-1, T-205-3 und T-205-4 zu den Reaktoren R-410-1, R-420-1 und R-430-1 werden Polyole befördert.

Die Antragstellerin legt in den Antragsunterlagen plausibel dar, dass bei einer Leckage der Rohrleitungen das mögliche bis zum Wirksamwerden von Sicherheitsmaßnahmen auslaufende Flüssigkeitsvolumen in den vorhandenen Auffangräumen aufgefangen werden kann und diese gegen die Fördermedien beständig sind.

Damit bestehen gegen die Errichtung der Rohrleitungen keine Bedenken.

4.4.2.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Genehmigungsantrag wurde von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere auch für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts, sowie des Bodenschutzes.

4.4.2.5.1 Bau- und Planungsrecht

Die Bauordnungsbehörde hat die Baugenehmigung mit Schreiben vom 19.02.2014 (Az.: 020087-14-01) unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.5 Beachtung finden, erteilt.

4.4.2.5.2 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Frechen hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 19.02.2014 mitgeteilt, dass aus

brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen, wenn die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.6 eingehalten werden. Der Besprechungsbericht vom 13.03.2014 über die brandschutztechnische Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Stadt Frechen ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

4.4.2.5.3 Wasserrecht

Das Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.03.2014 mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Nebenbestimmungen unter Kapitel 5.7 eingehalten werden.

4.4.2.5.4 Bodenschutzrecht

Das Dezernat 52 als Obere Bodenschutzbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 26.02.2014 mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers als die im Genehmigungsantrag bereits beschriebenen sind nicht notwendig.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

1. Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

- Die nachfolgend genannten Stoffe dürfen folgende Massenströme in der Abluft (im Abgas) der genannten Quelle nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Stoff	Emissionsmassenstrom
EQ 2	Gesamtkohlenstoff (C_{gesamt})	0,5 kg/ h
	- davon Klasse I	0,1 kg/h

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

5.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.3.1 Allgemein

- Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder in nicht eignungsfestgestellte Kanalisationsbereiche gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (UWB) sowie der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

5.3.2 BE 650 – Thermoölanlage

- Die Thermoölanlage ist nach §3 Abs. 6 VAwS in einem nach VAwS beständigen Auffangraum zu positionieren, der in der Lage ist, entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 VAwS das maximal freisetzbare Volumen aufzufangen. Der Auffangraum ist entsprechend nachzurüsten.
- Der Nachweis über die Größe und Beständigkeit des Auffangraums sowie der Nachrüstung ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

5.3.3 BE 340 – Seecontainer-Beladung

1. Die Wartung der Auffangwanne bzw. deren Komponenten muss in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben erfolgen.
2. Die Auffangwanne muss regelmäßig auf Beschädigungen kontrolliert werden.
3. Für die Seecontainer-Beladung ist bis zur Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die VAwS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

5.4 Anlagensicherheit

1. Innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV zu überprüfen und entsprechend den gemachten Einrückungen im Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (Aktenzeichen: 74-SI-5477) anzupassen, dessen Umsetzung sicherzustellen und für die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) verfügbar zu halten. Es wird empfohlen dabei den „Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ (KAS 19) zu berücksichtigen.

5.5 Bauaufsicht

1. Hinsichtlich der Bauüberwachung/ Bauzustandsbesichtigung sind der Bauaufsichtsbehörde Baubeginn/ Rohbau- und die abschließende Fertigstellung mitzuteilen, um die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.

2. Notwendige Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m müssen eine Mindesthöhe von 0,90 m haben.

5.6 Brandschutz

1. Zur abschließenden Planung der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Frechen und der ausführenden Firma zwingend durchzuführen. Inhalt des Planungsgesprächs sind Ergänzungen und Änderungen der bisherigen Planung.

Hierzu zählen auszugsweise:

- Zusätzliche Blitzleuchten (Feuerwehruzufahrt)
 - Unterbringung von zusätzlich gesicherten Objektschlüsseln im FSD
 - Zusätzliche Blitzleuchte vor FIZ/ BMZ (Warnung vor Brandereignis im Feuerwehrbereich)
 - Lage und Ausführung des FIZ, FIBS, FAT, FBF, FSD, FSE
 - Erstellen und Novellieren der Feuerwehrlaufkarten (Zweiter Satz im FIZ)
 - Erstellen und Novellieren der Feuerwehrpläne nach DIN 14095
 - Die Anschlussbedingungen der Stadt Frechen sind bindend.
 - Einbindung von Löschanlagen/ CO₂ Löschanlage
2. Die Anlaufstelle der Feuerwehr (FIZ, FAT, FBF) ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle in einen geschützten Bereich zu verlegen.
 3. Aufgrund der Ausdehnung des Objektes, sind zwingend zwei gesicherte (FSDIII) Objektschlüssel (Zentralschlüssel) zur parallelen Einsatzentwicklung vorzuhalten.
 4. Es sind zwei Sätze der Feuerwehrlaufkarten laminiert am Objekt bereitzustellen.
 5. Für die CO₂-Löschanlage ist eine Gefährdungsanalyse zu erstellen, die eine Gefährdung von Personen auf dem gesamten Betriebsgelände und auf dem

unter Umständen betroffenen Gebiet um das Betriebsgelände umfasst. Die Gefährdungsanalyse ist der Brandschutzdienststelle (Stadt Frechen) auf Verlangen vorzulegen.

6. Auf Grundlage der Gefährdungsanalyse ist ein Räumungskonzept zu erarbeiten. Das Räumungskonzept ist der Brandschutzdienststelle (Stadt Frechen) auf Verlangen vorzulegen.
7. Das Brandschutzkonzept ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der neuen Brandmeldeanlage zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle (Stadt Frechen) vorzulegen.

5.7 Wasser

1. Nach jedem Umschlag ist eine Kontrolle der Verladerampe auf Rückstände aus dem Umschlagen und dem Vorgang des Befahrens und Parkens des LKW durchzuführen.
2. Die Verladerampe ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen, um Verschmutzungen des Niederschlagswassers entgegen zu wirken. Je höher die Frequentierung der Verladerampe ist, desto kleiner sollten auch die Abstände der Reinigungsarbeiten gewählt werden.

6 Hinweise

1. Änderungen hinsichtlich der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes i. S. des Anhangs I der Störfall-Verordnung sind über die im Betrieb festgelegten Verfahren zur sicheren Durchführung von Änderungen zu erfassen und zu bewerten.
2. Sollten sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben können, ist dies nach § 7 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen, sofern die entsprechenden Angaben nicht im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens vorgelegt wurden.

3. Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlagen dürfen nur, sofern die Maßnahmen nicht dem Ausnahmetatbestand des §13 VAWS entsprechen, von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

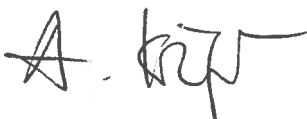
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 04.12.2014

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kröger)